

Säulengestelle

Technische Lieferbedingungen

DIN
9811
Teil 1

Press tool sets; Technical specifications

Mit DIN 9811 Teil 2
Ersatz für DIN 9811

Inhalt

	Seite		Seite
1 Geltungsbereich	1	5.4 Werkstoff	4
2 Mitgeltende Normen	1	6 Ausführung	4
3 Begriffe	2	6.1 Führungsarten	4
4 Bezeichnung	2	6.1.1 Kurzzeichen für Führungsarten und deren Ausführung	5
5 Anforderungen	2	6.2 Führungssäulen	5
5.1 Maße	2	6.3 Beschriftungsfläche	5
5.1.1 Spannrand	2	7 Kennzeichnung	5
5.1.2 Maße ohne Toleranzangabe	3	Weitere Normen und andere Unterlagen	5
5.2 Toleranzen	3	Erläuterungen	6
5.3 Rauhtiefen	4		

Maße in mm

1 Geltungsbereich

Die in dieser Norm festgelegten Technischen Lieferbedingungen gelten für alle genormten Säulengestelle aus Grauguß.

Für nicht genormte, z. B. zeichnungsgebundene Säulengestelle, können diese Technischen Lieferbedingungen zwischen Besteller und Lieferer vereinbart werden.

2 Mitgeltende Normen

DIN 1686 Teil 1	Gußrohreile aus Gußeisen mit Lamellengraphit; Allgemeintoleranzen (Freimaßtoleranzen)
DIN 1691	Gußeisen mit Lamellengraphit (Grauguß)
DIN 7168 Teil 1	Allgemeintoleranzen (Freimaßtoleranzen); Längen- und Winkelmaße
DIN 9812	Säulengestelle mit mittigstehenden Führungssäulen
DIN 9814	Säulengestelle mit mittigstehenden Führungssäulen und beweglicher Führungsplatte
DIN 9816	Säulengestelle mit mittigstehenden Führungssäulen und dickem Oberteil
DIN 9819	Säulengestelle mit übereckstehenden Führungssäulen
DIN 9822	Säulengestelle mit hintenstehenden Führungssäulen
DIN 9825 Teil 2	Führungssäulen für Säulengestelle

Fortsetzung Seite 2 bis 5
Erläuterungen Seite 6

Normenausschuß Werkzeuge und Spannzeuge (FWS) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Änderung Oktober 1980:
Norm in Teil 1 und Teil 2 aufgeteilt, verschiedene sachliche Erweiterungen aufgenommen. Norm redaktionell überarbeitet, siehe auch Erläuterungen.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

3 Begriffe

Säulengestelle für Werkzeuge der Stanztechnik sind Führungselemente zum Einbau der schneidenden und/oder umformenden Werkzeugteile und bestehen aus Säulenhalteplatte und Säulenführungsplatte, die durch Führungssäulen miteinander verbunden sind (siehe Bild 1 bis Bild 3).

Bei Säulengestellen kann zusätzlich zwischen Säulenhalteplatte und Säulenführungsplatte eine Stempelführungsplatte angeordnet sein.

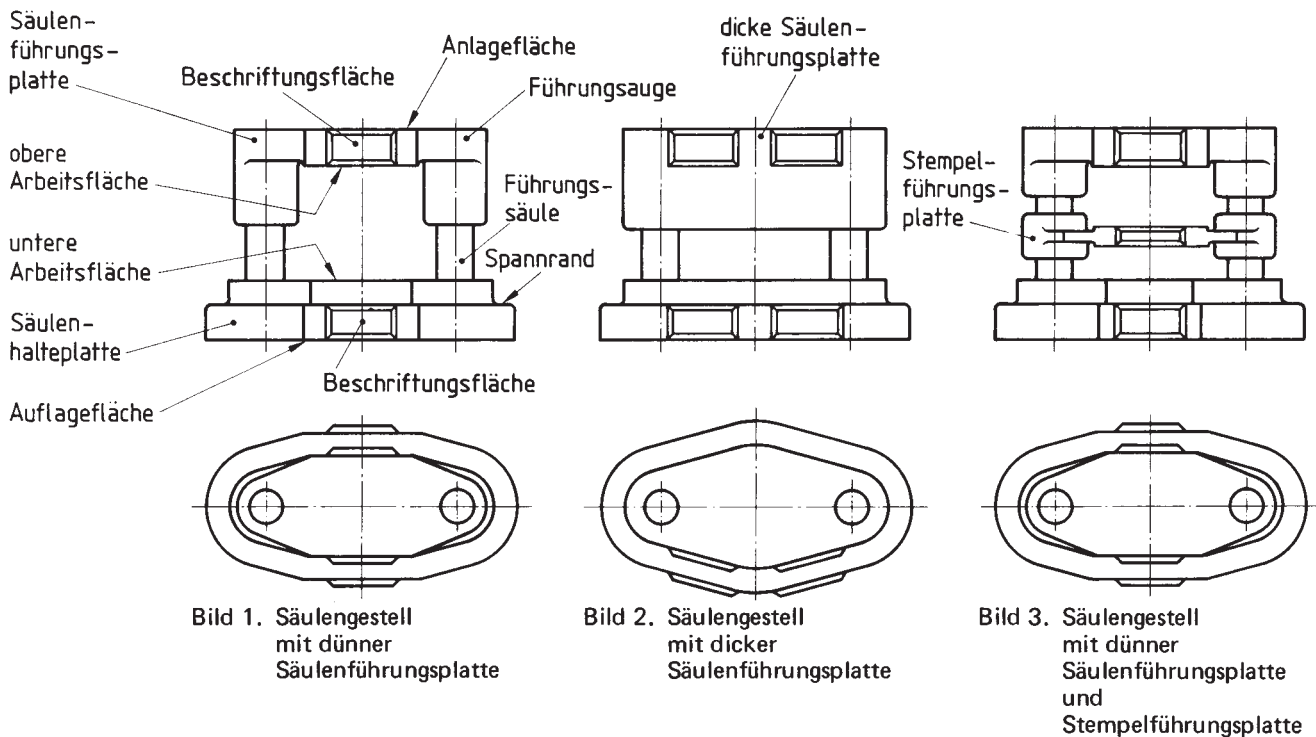
Die Säulenhalteplatte ist der Teil des Säulengestelles in dem die Führungssäulen befestigt sind.

A n m e r k u n g : Bei genormten Gußstellen nach Abschnitt 5 ist die Säulenhalteplatte Unterteil und mit einem Spannrand versehen.

Die Stempelführungsplatte ist der Teil des Säulengestelles der auf den Führungssäulen gleitet zwischen Säulenhalte- und Säulenführungsplatte angeordnet den bzw. die Stempel führt (siehe Bild 3).

Die Säulenführungsplatte ist der Teil des Säulengestelles der beim Wirkvorgang (Schneiden bzw. Umformen) von den Säulen geführt wird.

A n m e r k u n g : Bei genormten Gußstellen nach Abschnitt 5 ist die Säulenführungsplatte Oberteil und mit der Aufnahme für den Einspannzapfen versehen.



4 Bezeichnung

Säulengestelle werden in der Regel mit Form und Größe bezeichnet. Diese Bezeichnung ist den jeweiligen Maßnormen zu entnehmen.

Für besondere Anforderungen können Säulengestelle mit abweichenden Säulenlängen nach DIN 9825 Teil 2 und Führung nach DIN 9811 Teil 1 Abschnitt 6.1 gewählt werden. Die Bezeichnung lautet dann z. B. für ein Säulengestell nach DIN 9812 Form DG mit $d_1 = 100$ mm, $l = 180$ mm und Gleitführung mit Bronzebuchse (GB):

Säulengestell DIN 9812 – DG 100 X 180 GB

5 Anforderungen

5.1 Maße

Maße für Säulengestelle nach DIN 9812, DIN 9814, DIN 9816, DIN 9819 und DIN 9822.

5.1.1 Spannrand

Zum Festspannen der Säulengestelle dient ein schwachballiger Spannrand an der Säulenhalteplatte.

Die Spannrandhöhe beträgt im allgemeinen ≈ 30 mm. Bei Säulengestellen mit runder Arbeitsfläche von $d_1 = 50$ mm und 63 mm nach DIN 9812 verringert sich die Spannrandhöhe auf 20 mm. Die Breite des Spannrandes beträgt bei Säulengestellen mit Arbeitsflächen der Breite b_1 , bzw. der Durchmesser d_1 von 50, 63 und 80 mm mindestens 12,5 mm und bei größeren Breiten bzw. Durchmessern 20 mm.